

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

vom 05. Januar 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2009) und **Antwort**

Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie werden die Eltern von Kindern mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach dem Kindertagesförderungsgesetz über ihren Anspruch auf einen Kitaplatz informiert?

2. Wer informiert die Eltern oder Erziehungsberechtigten, und zu welchem Zeitpunkt geschieht dies?

3. Wie viele Eltern haben in den letzten Jahren eine schriftliche Information über den Bedarfsanspruch für ihr(e) Kind(er) vor der Anmeldung für einen Kitaplatz erhalten?

4. Wie viele davon haben sich nach der schriftlichen Information um einen Kitaplatz bemüht?

5. Wie viele haben insgesamt davon einen Kitaplatz in den letzten 3 Jahren genutzt und in welchem zeitlichem Umfang?

Zu 1. bis 5.: Nach § 6 Abs. 1 und 2 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) sind die Jugendämter verpflichtet, „die Eltern in allen Fragen zur Tagesbetreuung umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie zwischen den Einrichtungen verschiedener Träger wählen können, soweit diese die geeignete Leistung mit einem belegbaren Platz zur Verfügung stellen. Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche und Internet gestützte Informationen ergänzt werden.“

Demzufolge hat die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereits im Jahr 2006 die Broschüre „Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen Berlins - Elterninformation“ herausgegeben, die flächendeckend von den Jugendämtern sowie anderen Anlaufstellen für Eltern (Bürgerbüros, Beratungsstellen, Gesundheitsdiensten, Verbänden der freien Träger etc.) verteilt wird. Darüber hinaus haben die Jugendämter eigene Informationen (Flyer, Plakate etc) entwickelt, die an geeigneten Stellen ausliegen.

In den Internet-Auftritten der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bezirksämter von Berlin sind diese Informationen ebenfalls eingestellt.

Diese Informationen werden laufend je nach Bedarf verteilt bzw. abgerufen.

Die Belegungszahlen der Berliner Kindertagesstätten zeigen, dass die vielfältigen Informationen über die Möglichkeiten der Kindertagesförderung die Eltern bereits jetzt gut erreichen: Nehmen bei den Zweijährigen bereits knapp 40 % und bei den Zwei- bis Dreijährigen über 76 % der Kinder ein Betreuungsangebot in Anspruch, so steigt bei den Dreijährigen mit dem Rechtsanspruch die Inanspruchnahme noch einmal deutlich an und bewegt sich bei den Kindern bis zum Schuleintritt relativ stabil zwischen knapp 91 und 93 %.

Zur Unterstützung der Bezirke bereitet die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Regelung in § 4 Abs. 6 KitaFöG, dass die Eltern, deren Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, eine schriftliche Information über die Angebote der Tagesbetreuung und einen Antrag auf einen Kita-Gutschein erhalten, eine zentrale Lösung vor. Ein solches Verfahren bedarf im Hinblick auf die Vorgaben des Datenschutzes einer Änderung des Meldegesetzes und einer Rechtsverordnung.

Dies wird Teil eines rechtlichen Gesamtpaketes (Artikelgesetz zur Änderung des KitaFöG u.a. Gesetze) sein, welches demnächst als Referentenentwurf den Verbänden und Bezirken zur Anhörung zugeleitet wird.

6. Welche einheitlichen Kriterien sind bei der Bedarfsprüfung vorgesehen, und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

Zu 6.: Das Kindertagesförderungsgesetz regelt in den §§ 4 und 5 den bedarfsgerechten Zugang zu Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (wobei Kinder ab dem dritten Lebensjahr ohnehin einen bedarfsunabhängigen

Rechtsanspruch auf einen Halbtagsplatz haben); dies betrifft auch den täglichen Betreuungsumfang. Die Regelungen in der Kindertagesförderungsverordnung enthalten weitere Vorgaben, ermöglichen jedoch bewusst auch Entscheidungsspielräume der bezirklichen Jugendämter, um allen, d.h. auch besonderen Bedarfsfällen gerecht werden zu können.

Wie bereits in der Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage Drs. 16/12629 vom 23.10.2008 ausführlich dargelegt, wurde in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und unter Einbeziehung der Trägerverbände und der Eigenbetriebe die „Orientierungshilfe zur Feststellung des Bedarfs für Kinder bis zum Schuleintritt“ entwickelt. Diese ist damit die Grundlage einer einheitlichen Anwendung der Bedarfskriterien.

Die Jugendämter unterliegen keiner Kontrolle durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

7. Wann wird eine Evaluation zur Umsetzung und zu den Auswirkungen des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes abgeschlossen sein, und wann wird der Senat darüber dem Abgeordnetenhaus Bericht erstatten?

Zu 7.: Wie bereits in der Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage Drs. 16/12629 vom 23.10.2008 ausführlich dargelegt, werden nach Erkenntnissen bei der Erarbeitung des Berichts bereits Verfahrensanpassungen, Vereinfachungen und Vereinheitlichungen umgesetzt. Der Prozess dauert noch an.

Berlin, den 05. Februar 2009

In Vertretung

Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2009)